

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage, Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 104.

Sonnabend, den 6. Mai

1916.

Gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 261) wird folgendes verordnet:

1. Zucker (gemahlener Zucker, Würfelzucker, Kompenszucker, Plattenzucker, Hut- und Brotzucker, auch Randis) darf gewerbsmäßig an Verbraucher, sowie an Gastwirtschaften, Bäckereien, Konditoreien, Krankenhäuser und Anstalten nur abgegeben werden, wenn sich der Empfänger im Besitze einer Zuckerkarte oder eines Zuckerbezugsausweises befindet.

2. Die Zuckerkarten werden von den Kommunalverbänden nach vorgeschriebenem Muster erstmalig für die Zeit vom 7. Mai bis 31. Juli 1916 ausgegeben und lauten auf 5 Pfund. Für je vier zu einem Haushalt gehörige Personen kann auf Verlangen des Haushaltsvorstandes eine gemeinsame, auf 20 Pfund lautende Zuckerkarte ausgestellt werden. Die Zuckerkarte trägt am Rande 5 Abschnitte, deren jeder auf ein Pfund, bei der gemeinsamen Zuckerkarte auf 4 Pfund lautet. Die Abschnitte berechtigen zum Bezuge von Zucker während der aufgedruckten Gültigkeitsdauer.

3. Mit der Zuckerkarte ist ein Bezugsausweis verbunden, der auf die gleiche Menge lautet, wie die Zuckerkarte.

Der Verbraucher hat seine Karte nebst dem Bezugsausweis dem Lieferanten, von dem er während der Gültigkeitsdauer der Karte den Zucker beziehen will, vorzulegen und seinen Bedarf anzumelden. Der Lieferant hat sowohl die Zuckerkarte als den Bezugsausweis mit seinem Firmenstempel zu versehen oder seine Firma mit Tinte darauf zu setzen, den Bezugsausweis abzutrennen und die Zuckerkarte dem Verbraucher wieder auszuhandigen.

4. Der Verkauf von Zucker im Einzelhandel darf nur gegen Vorlegung der ganzen Zuckerkarte erfolgen. — Auf einzelne Abschnitte, die ohne die zugehörige Stammkarte vorgelegt werden, darf Zucker nicht verabsolgt werden. — Der Verkäufer hat den jeweilig gültigen Abschnitt der Zuckerkarte abzutrennen oder zu entwerten. Mengen unter einem Pfund dürfen nicht abgegeben werden.

Der Verbraucher darf nur bei dem Händler, bei welchem er seinen Bedarf angemeldet hat, Zucker entnehmen.

Die Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit; die Nachlieferung auf unverbrauchte Abschnitte oder die Vorauslieferung auf später gültige Abschnitte ist unzulässig. Die Amtshauptmannschaften, in revidierten Städten der Stadtrat können Ausnahmen bewilligen.

5. Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Krankenhäuser und Anstalten werden anstelle von Zuckerkarten Bezugsausweise ausgegeben, die auf 25 Pfund lauten. Die näheren Bestimmungen über die solchen Betrieben zustehende Menge usw. trifft der zuständige Kommunalverband.

Auf diese Bezugsausweise finden die Bestimmungen unter 6 entsprechende Anwendung.

6. Jeder Zuckerhändler ist zum Bezuge von Zucker nur nach Maßgabe der von ihm vereinnahmten Bezugsausweise berechtigt. Er hat die von ihm empfangenen Bezugsausweise bei der Bestellung seinem Lieferanten, dessen Auswahl ihm freisteht, einzusetzen, der seinerseits nur nach Empfang der Bezugsausweise und nur die durch diese ausgewiesene Menge liefern darf.

7. Die Großhändler haben die von ihnen vereinnahmten Bezugsausweise in Paketen zu 100 dz Nennwert der Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen in Dresden einzureichen, die ihnen dafür in gleicher Höhe Bezugsscheine der Reichszuckerstelle erteilt, auf Grund deren Zucker von den Raffinerien bezogen werden kann.

8. Die bei den Händlern vorhandenen Bestände bleiben zu ihrer Verfügung, werden jedoch von der Zuckerverteilungsstelle auf die Bezugsausweise angerechnet.

Das Gleiche gilt, falls ein Zuckerhändler nicht die volle bei ihm angemeldete und von ihm bezogene Menge abgesetzt hat, für die hieraus sich ergebenden Ueberschüsse. Ueber Bestände, die zum Umfang des Handelsbetriebs im Verhältnis stehen, kann die Zuckerverteilungsstelle durch käufliche Uebernahme anderweit verfügen.

9. Ist ein Verbraucher infolge veränderter Umstände (Wegzug und dergleichen) gezwungen, im Laufe einer Zuckerkartenperiode zu einem anderen Verkäufer überzugehen, so hat er an seinem bisherigen Wohnorte bei der zur Ausgabe der Zuckerkarten zuständigen Stellen unter Abgabe seiner Zuckerkarte die Ausstellung einer neuen Zuckerkarte nebst Bezugsausweis zu beantragen. Die Kartenausgabestelle hat von der neuen Zuckerkarte so viele Abschnitte abzutrennen, wie von der alten Karte schon verbraucht waren und den Bezugsausweis entsprechend zu berichtigen.

10. Den Kommunalverbänden bleibt der Erlaß weiterer Vorschriften zur Ausführung der Bundesratsverordnung und dieser Verordnung überlassen. Die Vorschrift in § 9 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker bleibt unberührt.

11. Die Abgabe von Verbrauchszucker (§ 1 dieser Verordnung) im geschäftlichen Verkehre ist von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab auf so lange verboten, bis die Abgabe auf die Zuckerkarten erfolgen kann.

12. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund von § 19 Absatz 1 Nr. 1 der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

Dresden, den 4. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

Bei dem Verkauf von Fleisch haben sich Unzuträglichkeiten insofern herausgestellt als in manchen Fällen an einzelne Personen, die Fleisch vorausbestellt hatten, unverhältnismäßig große Mengen Fleisch abgegeben worden sind. Da die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Fleischmengen nicht entfernt den Bedarf decken, für den Fleischmarken ausgegeben worden sind, wird hierdurch den Fleischern bis auf weiteres die Annahme von Vorausbestellungen auf Fleisch und Fleischwaren verboten.

Die Gemeindebehörden können bestimmen, daß Fleisch und Fleischwaren ohne Rücksicht auf die Anzahl der beigebrachten Fleischmarken nur in bestimmten Mengen auf den Kopf jedes Haushalts abgegeben werden dürfen. Die Durchführung dieser Vorschrift kann durch Kontrollkarten überwacht werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Schwarzenberg, am 4. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksverbands der Rgl. Amtshauptmannschaft.
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Die Dienststellen des Stadtrates bleiben wegen vorzunehmender Reinigung
Montag, den 8. und Dienstag, den 9. Mai 1916,
geschlossen.

Das Standesamt nimmt Anmeldungen von Geburts- und Sterbefällen vormittags von 8—9 Uhr entgegen.

Geführt sind für dringliche Angelegenheiten das

Schauamt von 5—6 nachmittags und

die Brotmarkenausgabestelle am Montag vormittag von 10—12 Uhr.

Stadtrat Eibenstock, den 1. Mai 1916.

Butterversorgung.

Montag, den 8. Mai 1916, Verkauf norddeutscher Butter,

Mittwoch, den 10. Mai 1916, Nr. 701—1400,

Donnerstag, den 11. Mai 1916, Nr. 1—700,

Freitag, den 12. Mai 1916, Nr. über 1400.

Die Ausgabe der Vorzugsmarken (2 Stück für den bezugsberechtigten Haushalt) findet Montag, den 8. Mai 1916, vorm. von 7—10 Uhr in der Ratsbühnerlei statt. Eingang wegen der Reinigung der Diensträume nur von der Gaubereithe aus.

Auf rote Vorzugsmarken haben bloß die Familienhaushaltungen Anspruch, deren Haushaltungsvorstände ein geringeres Einkommen als 1900 M. haben, ferner Haushaltungen mit mehr als 3 Kindern unter 14 Jahren, solange der Haushaltungsvorstand nicht mehr als 3100 M. Einkommen hat.

Stadtrat Eibenstock, den 4. Mai 1916.

Der nächste Kartoffelverkauf

findet Mittwoch, den 10. d. s. Monats statt.

Kartenausgabe vorm. in der Turnhalle.

Stadtrat Eibenstock, den 4. Mai 1916.

Sockenablieferung.

Die fertigen Socken, die aus dem in dieser Woche ausgegebenen Garn hergestellt worden sind, werden nächste Woche zu folgenden Zeiten entgegengenommen:

Montag, den 8. Mai, vorm. A—E, nachm. F, G, I, K,
Dienstag, " 9. " " H, L, " M—R, T, V,
Donnerstag, " 11. " " U, W, Z, " S.

Die Arbeiten sind restlos einzuliefern.

Stadtrat Eibenstock, den 4. Mai 1916.

Ein kleiner Posten Gerstenkleie

wird morgen Sonnabend vormittag von 8—12 Uhr in der städt. Verkaufsstelle, Bergstraße 7, an Schweinehalter abgegeben. Auf 1 Schwein entfällt eine Menge von 13 Pfund. Preis 13 Pfg. für 1 Pfund.

Stadtrat Eibenstock, den 5. Mai 1916.

Brennholzverküperung. Wildenthaler Staatsforstrevier.

Drechsler's Gasthof in Wildenthal,

Donnerstag, den 11. Mai 1916, vorm. 11 Uhr:

48 rm w. Brennweite, 136 rm w. Brennknäuel, 25,5 rm w. Kette in Abt. 62, 64, 75 (Rahlschlüge).

Rgl. Forstrevierverwaltung Wildenthal. Rgl. Forstrentamt Eibenstock.